



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 3. Quartal 2014 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit zwei Urteilen zur Besteuerung von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten. In Konsequenz aus dem Urteil, mit dem der Gerichtshof der Europäischen Union auf ein Vorabentscheidungsersuchen des 3. Senats des Finanzgerichts Hamburg Fragen der Umsatzbesteuerung beantwortet hatte, wies der 3. Senat nun die Klage des Spielhallenbetreibers ab. Fast zeitgleich hat der 2. Senat eine weitere Klage abgewiesen, mit der sich ein anderer Betreiber gegen die Hamburgische Spielvergnügungsteuer zur Wehr gesetzt hatte. Das letzte in diesem Newsletter ausführlicher dargestellte Urteil befasst sich mit der Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen im Vorfeld eines gescheiterten Unternehmenskaufs.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg. In dieser Ausgabe findet sich eine ganze Reihe bemerkenswerter Entscheidungen aus dem Bereich des Zollrechts. Der 4. Senat ist als Gemeinsamer Senat für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Marktordnungsrecht zuständig.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 31. Dezember 2014.

### Aktuelle und interessante Entscheidungen

#### Umsatzbesteuerung von Geldspielgeräten ist rechtmäßig

Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat entschieden, dass die Erhebung von Umsatzsteuer auf den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unionsrechtskonform und verfassungsgemäß ist.

Die Klägerin des Verfahrens betrieb im Streitjahr 2010 in sieben Spielhallen in Norddeutschland „Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“. Neben der Spielvergnügungsteuer wurde die Klägerin auch zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen, berechnet auf der Grundlage des monatlich erfassten Bestandes der Gerätekassen.

Die Klägerin hat sich an das Finanzgericht Hamburg gewandt, denn ihrer Meinung nach ist der Betrieb der Spielgeräte nach der maßgeblichen Richtlinie der Europäischen Union von der Umsatzsteuer zu befreien. Die Besteuerung verstoße auch gegen zu beachtende unionsrechtliche Grundsätze der Umsatzsteuer.

Auf der Grundlage der von ihm eingeholten Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 24.10.2013 C-440/12) hält der 3. Senat – anders als die Klägerin – die Umsatzbesteuerung des Betriebs von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für unionsrechtskonform. Auch wenn die Spieleverordnung den Betreibern die Preisge-

staltung vorgebe, sei die Steuer abwälzbar, denn sie resultiere aus den Kasseneinnahmen des Betreibers und werde damit letztlich durch den Kunden getragen. Die Kasseneinnahmen entsprächen dem umsatzsteuerrechtlichen Preis der Leistung und seien damit eine geeignete Bemessungsgrundlage. Die Besteuerung werde ferner dem umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatz gerecht, obwohl die Umsatzsteuer bei öffentlich zugelassenen Spielbanken in voller Höhe auf die bei ihnen erhobene Spielbankenabgabe angerechnet werde. Im Verhältnis zu den steuerbefreiten Glücksspielen (insbesondere Bingo- und Rubbellose) sei eine Gleichbehandlung nicht geboten, weil sich diese Glücksspiele aus Sicht des Verbrauchers wesentlich von dem Automatenpiel unterscheiden.

Der 3. Senat hat in seinem Urteil vom 15.7.2014, [3 K 207/13](#), die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt, Az. des BFH V B 105/14.

### **Hamburgische Spielvergnügungsteuer für Geldspielgeräte ist rechtmäßig**

Die Klägerin hatte im streitgegenständlichen Zeitraum von Oktober 2007 bis Juli 2012 in den von ihr in Hamburg betriebenen Spielhallen überwiegend „Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeiten“ aufgestellt. Mit ihrer Klage machte sie geltend, die Hamburgische Spielvergnügungsteuer dürfe aus unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht zusätzlich zur Umsatzsteuer erhoben werden. Die Steuer sei nicht – wie verfassungsrechtlich erforderlich – auf den Spieler abwälzbar, sondern habe eine „erdrosselnde“ Wirkung. Auch hätte das Steuergesetz bei der Kommission der Europäischen Union angezeigt werden müssen.

Der 2. Senat wies die Klage ab. Durch die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH vom 24.10.2013, C-440/12) sei geklärt, dass Spielvergnügungsteuer parallel neben der Umsatzsteuer erhoben werden dürfe. Das Hamburgische Spielvergnügungsteuergesetz sei keine technische Vorschrift im Sinne der einschlägigen Unions-Richtlinie, sodass eine Pflicht zur Anzeige (Notifizierung) bei der Kommission nicht bestanden habe. Das Gesetz sei auch verfassungsgemäß. Die Spielvergnügungsteuer sei eine „örtliche Aufwandsteuer“, für die nach Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liege. Es werde nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Dass der Landesgesetzgeber die Umsatzsteuer auf die von der Spielbank Hamburg zu leistende Spielbankabgabe anrechne, nicht hingegen auf die Spielvergnügungsteuer, sei durch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sachlich gerechtfertigt. Die Steuer sei zumindest kalkulatorisch durch Einbeziehung in die Selbstkosten des Spielhallenbetreibers auf die Spieler abwälzbar. Es sei nicht erkennbar, dass die Steuerbelastung wesentliche Ursache dafür sei, dass sich eine durchschnittliche Spielhalle in Hamburg nicht mehr wirtschaftlich betreiben lasse und damit eine unzulässig „erdrosselnde“ Wirkung entfalte.

Das Gericht hat in seinem Urteil vom 27.7.2014, [2 K 257/13](#), die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, denn die Klägerin kann Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erheben.

### **Vergebliche Anschaffungskosten für eine Vermögensanlage sind keine Werbungskosten für Kapitaleinkünfte**

Der Kläger beabsichtigte, die Anteile an einer GmbH zu erwerben und ihre Geschäftsführung von ihren aus Altersgründen ausscheidenden Gesellschaftern zu übernehmen. Zur Begrenzung seiner persönlichen Haftung sollten Anteilserwerb und Finanzierung über eine weitere, noch zu gründende GmbH erfolgen, deren Alleingesellschafter-Geschäftsführer der Kläger werden wollte. Letztlich scheiterten seine Bemühungen.

Nachdem das Finanzamt nur einen Teil seiner Ausgaben – Aufwendungen für Finanzierungsberatung und Steuerberatung sowie Zahlung einer Entschädigung für einen rückabzuwickelnden Finanzierungs- bzw. Bürgschaftsvertrag – als Werbungskosten für Einkünfte

aus nichtselbständiger Arbeit anerkannt hatte, zog der Kläger vor Gericht und machte geltend, bei den vergeblich aufgewendeten Gründungskosten handele es sich um Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der 3. Senat wies seine Klage ab. Anschaffungskosten, einschließlich der Anschaffungsnebenkosten einer Vermögensanlage, gehörten nicht zu den abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Auch vergeblich aufgewendete Anschaffungskosten blieben Anschaffungskosten. Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Privatvermögens seien sie grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Da Wirtschaftsgüter des Kapitalvermögens mangels Abnutzbarkeit nicht abschreibungsfähig seien und vergebliche Anschaffungskosten das steuerrechtliche Schicksal erfolgreicher Anschaffungsaufwendungen teilten, seien auch die Anschaffungskosten und Nebenkosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht berücksichtigungsfähig. Welche Kosten dem Anschaffungsvorgang im Einzelfall zuzuordnen seien, bestimme sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei sei ein bloßer kausaler oder zeitlicher Zusammenhang mit der Anschaffung nicht ausreichend; vielmehr komme es auf die Zweckbestimmung der Aufwendungen an.

Aufwendungen, die für den Erwerb einer Kapitalanlage gemacht werden, rechneten, anders als Aufwendungen bei einer bestehenden Kapitalanlage, nicht zu den Werbungskosten, sondern zu den Anschaffungskosten. Denn zu diesen gehöre nicht nur der Kaufpreis in engerem Sinn, sondern alles, was der Erwerber aufwenden müsse, um das Wirtschaftsgut zu erlangen.

Beratungskosten, die im Zusammenhang mit einem Erwerb anfielen, seien dann Anschaffungskosten, wenn die Kaufentscheidung bereits grundsätzlich getroffen worden sei. Vergeblich aufgewandte Beratungskosten anlässlich der fehlgeschlagenen Gründung einer Kapitalgesellschaft gehörten zu den Anschaffungsnebenkosten einer – erstrebten – Beteiligung und nicht zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Urteil des 6. Senats vom 23.4.2014, [6 K 248/13](#), rechtskräftig.

## Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

**Abgabenordnung:** Ein sehr zügig, d. h. bereits drei Monate nach Fälligkeit der Steuerschulden, gestellter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn keine erfolversprechenden Vollstreckungsmöglichkeiten mehr bestehen. Ermessensfehlgebrauch liegt nicht bereits deswegen vor, weil die Vollstreckungsrückstände noch nicht bestandskräftig sind, auch dann nicht, wenn es sich hierbei um Schätzungsbescheide handelt, Beschluss des 6. Senats vom 13.6.2014, [6 V 76/14](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Die sog. Änderungssperre des § 173 Abs. 2 Satz 1 AO sperrt nur Änderungen eines Steuerbescheids gemäß § 173 Abs. 1 AO, nicht jedoch Änderungen aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung. Die Sperrwirkung betrifft außerdem nur die Bescheide über die Steuerarten und Besteuerungszeiträume, die von der Prüfungsanordnung umfasst waren, Urteil des 6. Senats vom 21.7.2014, [6 K 273/13](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Damit eine Außenprüfung formell begonnen ist, genügt die Durchsicht übersandter Unterlagen und der Schriftverkehr zu sich hieraus ergebenden materiellrechtlichen Fragestellungen. Von einer Unterbrechung der Außenprüfung ist nicht zu sprechen, wenn an die Ermittlungsergebnisse nach Wiederaufnahme der Prüfung angeknüpft werden kann, Beschluss des 1. Senats vom 11.6.2014, [1 V 290/13](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Gegen die Inanspruchnahme als Steuerpflichtiger kann nicht eingewandt werden, einem angeblichen Staat "Germanitien" anzugehören. Dabei handelt es sich mangels eines Staatsvolks "Germaniten" sowie mangels Staatsgebiet und Staatsmacht um ein bloßes Phantasiegebilde einer sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtenden und daher gemäß § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 VereinsG zu verbotenden Vereinigung, Urteil des

3. Senats vom 20.5.2014, [3 K 94/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 85/14.

**Abgabenordnung:** Eine Ablaufhemmung i. S. d. § 171 Abs. 3 AO wird auch dadurch ausgelöst, dass der Steuerpflichtige einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 50 Abs. 2 (vormals Abs. 5) EStG beim Finanzamt einreicht, Urteil des 6. Senats vom 13.5.2014, [6 K 54/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 43/14.

**Abgabenordnung:** Eine nach bestandskräftiger oder unanfechtbarer Vorentscheidung erhobene Klage ist ohne weitere Sachprüfung abzuweisen; im Finanzprozess kommt es (anders als u. U. im VwGO-Prozess) nicht darauf an, ob in der Entscheidung über den nach Bestandskraft eingelegten Einspruch unnötigerweise nochmals in eine Sachprüfung eingetreten wurde. Entsprechendes gilt bei erneut begehrtem Steuer-Billigkeitserlass.

Ob ein selbstgenutztes Hausgrundstück zumutbar zu verwerten oder Schonvermögen ist, richtet sich für das steuerliche Billigkeitsverfahren nach der sozialrechtlichen Abgrenzung. Angemessen sind danach für 4 Personen im Einfamilienhaus Wohnflächen bis 130 qm oder in einer Eigentumswohnung bis 120 qm, für jede weitere Person jeweils zuzüglich 20 qm; für jede Person weniger jeweils abzüglich 20 qm bis zur Untergrenze von 90 bzw. 80 qm, Urteil des 3. Senats vom 18.2.2014, [3 K 257/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Im Hinblick auf etwaigen Verpflegungsmehraufwand eines Arbeitnehmers in einem sog. Outsourcing-Fall hat der 3. Senat entschieden, dass die betriebliche Einrichtung des alten Arbeitgebers, in der der Arbeitnehmer bisher tätig gewesen ist, ab dem Arbeitgeberwechsel auch dann keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers mehr ist, wenn ihm in Aussicht gestellt worden ist, dass er für eine Übergangszeit für den neuen Arbeitgeber weiter dort tätig sein wird. Bei der daher dem Grunde nach möglichen Berücksichtigung eines Verpflegungsmehraufwandes ist die Tätigkeitszeit, die der Arbeitnehmer vor dem Arbeitgeberwechsel an dem Tätigkeitsort bereits zugebracht hat, allerdings in die Dreimonatsfrist des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG a. F. einzurechnen, Urteil des 3. Senats vom 9.7.2014, [3 K 237/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Für die Zuordnung eines GmbH-Geschäftsanteils zum notwendigen Betriebsvermögen genügt es nicht, wenn mit der Beteiligungsgesellschaft lediglich solche Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, wie sie üblicherweise auch mit anderen Unternehmen bestehen. Die Beteiligung muss die gewerbliche Betätigung vielmehr entscheidend fördern, etwa indem sie den Absatz von Produkten des Steuerpflichtigen gewährleistet, weil die Beteiligungsgesellschaft ein wesentlicher Kunde des Steuerpflichtigen ist, Urteil des 6. Senats vom 21.7.2014, [6 K 273/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Voraussetzung für die Anerkennung von Unterhaltsaufwendungen an Angehörige in der Türkei als außergewöhnliche Belastung ist der Nachweis der Bedürftigkeit des Zahlungsempfängers und der Nachweis der Zahlungen, wobei Bargeldzahlungen vom Empfänger bestätigt werden müssen, Urteil des 6. Senats vom 24.6.2014, [6 K 26/12](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Wer ein Apartment im eigenen Namen an eine Hotel-Betriebsgesellschaft vermietet, die es unter Erbringung hoteltypischer Zusatzleistungen im eigenen Namen weitervermietet, erzielt grundsätzlich keine gewerblichen Einkünfte, sondern Vermietungseinkünfte. Das gilt auch dann, wenn die Einkünfte der Gesellschaft aus der Vermietung an die Gäste aufgrund eines hotelmäßigen Angebots als gewerblich einzustufen sind und wenn der Vermieter, der nicht Eigentümer ist, auch auf Rechnung des Eigentümers handelt. Besteht zwischen dem Vermieter und dem Eigentümer keine Mitunternehmerschaft, kommt eine Zurechnung der Einkünfte beim Eigentümer nur bei Vorliegen eines Treuhandverhältnisses in Betracht und nicht bereits bei jeder Form einer mittelbaren Stellvertretung, Urteil des 6. Senats vom 10.7.2014, [6 K 125/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** in dem Erhalt eines Preisgeldes kann eine leistungsbezogene, bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuerbare Einnahme auch dann liegen, wenn die Leistung, die mit dem Preisgeld ausgezeichnet wird, bereits vor seiner Auslobung oder unabhängig von einer möglichen Preisverleihung erbracht wurde und die Verleihung auf externen Vorschlag erfolgt. Konkrete berufliche Leistungen des Beschäftigten können auch dann im Vordergrund stehen, wenn die Auszeichnung sich auf das durch diese Leistungen gezeigte - evtl. überobligatorische - Engagement und die insoweit notwendig immanente persönliche Vorbildwirkung oder Grundhaltung erstreckt, Urteil des 3. Senats vom 25.2.2014, [3 K 126/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Von der pauschalen Gewinnermittlung nach Tonnage (§ 5a EStG) sind auch Gewinne aus Aktienverkäufen mit abgegolten, wenn die Aktien als Surrogat für die Charterforderung erworben worden sind und von Anfang an die Absicht bestand, sie zeitnah zu veräußern, Urteil des 2. Senats vom 4.6.2014, [2 K 175/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung beschäftigten Fachseminarleiters liegt außerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers, Urteil des 3. Senats vom 10.6.2014, [3 K 239/13](#), rechtskräftig.

**Energiesteuer:** Die von der Energiesteuerbefreiung für die Schifffahrt ausgenommene "private nichtgewerbliche Schifffahrt" umfasst jegliche Schifffahrt, die nicht zu kommerziellen Zwecken mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird. Dass das Schiff im nicht-öffentlichen, persönlich-familiären geprägten Bereich genutzt wird, ist nicht erforderlich. Daher ist bei der Verwendung eines Schiffs zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Zwecks Energiesteuer auf den Kraftstoff zu entrichten, Urteil des 4. Senats vom 26.3.2014, [4 K 74/13](#), rechtskräftig.

**Gewerbsteuer:** Ein Risikoentgelt, das der kreditgebenden Bank zur Abgeltung eines erhöhten Finanzierungsrisikos gezahlt wird, nicht aber für darüber hinausgehende Leistungen oder einen erhöhten Verwaltungsaufwand, unterfällt der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Buchst. a) GewStG, Urteil des 3. Senats vom 19.6.2014, [3 K 74/13](#), rechtskräftig.

**Kindergeld:** Einen Aufenthaltstitel „besitzt“ im Sinne des § 62 Abs. 2 EStG nur, wer ihn körperlich in Händen hält. Zu den Aufenthaltstiteln zählt weder das Visum noch die Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG; letzteres fingiert lediglich das Fortbestehen eines bisherigen Aufenthaltstitels bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die später erteilte Aufenthaltserlaubnis begründet keine Rückwirkung, Urteil des 6. Senats vom 23.4.2014, [6 K 277/13](#), rechtskräftig.

**Körperschaftsteuer:** Die Klagebefugnis gegen einen auf null lautenden Körperschaftsteuerbescheid kann nicht auf die Vorschrift des § 32a KStG gestützt werden. Wird für eine Darlehensforderung eine Sicherheit (in Form einer Bürgschaft) gestellt, ist eine Wertberichtigung der Forderung nur insoweit zulässig, als die Forderung im Falle einer Verwertung der Sicherheit durch den auf sie entfallenden Erlös voraussichtlich nicht gedeckt werden wird. Der zu erwartende Erlös ist ggf. abzuzinsen. Die Bewertung der Bürgschaft richtet sich nach der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit des Bürgen. Das für die Annahme einer vGA vorausgesetzte Näheverhältnis kann angenommen werden zwischen einerseits einer Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich eine GbR dreier Geschwister beteiligt ist, und andererseits einer GmbH & Co. KG, deren einziger Kommanditist und Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH der Ehegatte eines der Geschwister ist, Urteil des 3. Senats vom 12.6.2014, [3 K 189/13](#), rechtskräftig.

**Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer:** Die Übernahme einer durch eine Bürgschaft der Gesellschafter-Geschäftsführerin gesicherten Darlehensverbindlichkeit stellt keine vGA dar, sofern das auslösende Moment für die Zahlung ein eigenbetriebliches Interesse der Gesell-



schaft war, Urteil des 3. Senats vom 19.6.2014, [3 K 74/13](#), rechtskräftig.

**Umsatzsteuer:** In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes über die umsatzsteuerlichen Folgen eines tauschähnlichen Umsatzes – Übereignung eines Grundstücks gegen Errichtung eines Gebäudes – entschied der 1. Senat, dass hier als Bemessungsgrundlage für die Errichtung des Gebäudes der Wert der tatsächlichen eigenen Aufwendungen des Leistenden anzusetzen ist. Im Ergebnis können beide Tauschleistungen unterschiedlich zu bemessen sein, Beschluss des 1. Senats vom 11.6.2014, [1 V 290/13](#), rechtskräftig.

**Umsatzsteuer:** Die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG für die "Vermietung von Wohn- und Schlafräumen" setzt grundsätzlich voraus, dass dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit des Zimmers für mindestens eine Übernachtung eingeräumt wird. Die stundenweise Überlassung von Hotelzimmern unterliegt nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz und zwar unabhängig davon, ob die Zimmer an Prostituierte oder deren Kunden vermietet werden. Dabei handelt es sich auch nicht um eine Vermietung und Verpachtung von Grundstücken i. S. d. § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG, Urteil des 2. Senats vom 7.5.2014, [2 K 293/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH V R 30/14.

**Verfahrensrecht:** Die Verpflichtung von Behörden gegenüber Finanz- oder Verwaltungsgerichten zur kostenfreien Vorlegung angeforderter Urkunden oder Akten gilt auch für voll staatlich kontrollierte Rechtsträger anderer Rechtsform und entspricht dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG und der danach gewährten umfassenden gerichtlichen Nachprüfbarkeit des Verwaltungshandelns, Beschluss des 3. Senats vom 26.5.2014, [3 K 198/13](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht:** Im Rahmen der gerichtlichen Sitzungspolizei kann der Vorsitzende, gegebenenfalls der Einzelrichter, anordnen, dass Polizeischutz für die Einlasskontrolle vor dem Sitzungsraum und für die Verhandlung im Sitzungsraum angefordert wird und dass die Einlasskontrolle bei Zuschauern im Wege der Ausweiskontrolle durchgeführt wird, und zwar einschliesslich Ablichtung der Personalien oder Hinterlegung der Ausweise für die Dauer der Sitzung, Beschluss des 3. Senats vom 15.5.2014, [3 K 94/14](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht:** Eine richterliche Befangenheit ist nicht allein deswegen zu besorgen, weil eine sachlich geäußerte richterliche Auffassung des Berichterstatters – in einer Hinweis- und Ausschlussfrist-Verfügung – unrichtig sein kann. Aufgabe eines Berichterstatters ist es, ohne dem Spruchkörper hinsichtlich nur eines Lösungswegs vorzugreifen, vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Richterliche Hinweise vor Verfahrensabschluss sind nicht als endgültige Festlegung, sondern nur vorläufig und vorbehaltlich späterer besserer Argumente und Erkenntnisse zu verstehen, Beschluss des 3. Senats vom 22.5.2014, [3 K 207/13](#), nicht selbständig anfechtbar.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Der Beginn der dreimonatigen Ausschlussfrist für den Vergütungsantrag des Sachverständigen setzt voraus, dass die Heranziehung des Sachverständigen abgeschlossen ist, gegebenenfalls einschliesslich der Durchsicht des Protokolls durch ihn und Genehmigung seiner Erklärungen. Bei der Festsetzung der Sachverständigen-Vergütung durch Beschluss des (Beweisaufnahme-)Gerichts handelt es sich nicht um ein Erinnerungs- oder kontradiktorisches Verfahren. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, soweit es dies für angemessen hält, unabhängig davon, ob bereits eine Entscheidung des Urkundsbeamten vorliegt, Beschluss des 3. Senats vom 5.6.2014, [3 KO 35/14](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Der Streitwert im AdV-Verfahren wird nicht auf 10 %, sondern auf 25 % festgesetzt, wenn das Verfahren allseits arbeitsintensiv mit dem Ziel geführt wird, grundsätzliche oder schwierige Fragen der Hauptsache bereits zu klären und dortigen weiteren Streit zu vermeiden. Eine Erledigungsgebühr kann auch im AdV-Verfahren entste-

hen. Dabei ist die besondere, auf Erledigung gerichtete anwaltliche Mitwirkung auch dann für den Erledigungserfolg kausal, wenn der Antragsgegner eine im AdV-Verfahren zunächst getroffene tatsächliche Verständigung mit Gesamteinigung über Hauptsache, weiteres Verfahren und sämtliche Kosten widerruft und dann nur in der AdV-Sache im vorher vereinbarten Umfang abhilft und das Verfahren danach beiderseits für erledigt erklärt wird, Beschluss des 3. Senats vom 2.6.2014, [3 KO 110/14](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Für die Berechnung der Einfuhrabgabe auf Goldschmuck kann auf den tagesaktuellen Goldpreis abgestellt werden; bei einer Legierung darf dann nur der Feingoldanteil berücksichtigt werden. Solange der Schmuck zuvor noch nicht ordnungsgemäß in den freien Verkehr überführt worden und die Einreisefreimenge von EUR 430 überschritten ist, entstehen die Einfuhrabgaben gleichsam bei jeder Einfuhr neu. Eine Nichtgemeinschaftsware wird auch nicht durch Zeitablauf zur Gemeinschaftsware, denn dafür ist die Erhebung der Einfuhrabgaben Voraussetzung, Urteil des 4. Senats vom 5.5.2014, [4 K 114/13](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Gegenstand der zollamtlichen Überwachung ist auch die Kontrolle, ob der Annahme einer Zollanmeldung und der Überlassung der Ware Verbote und Beschränkungen entgegenstehen. Im Rahmen dessen sind die Zollbehörden nicht als Arzneimittel- oder Lebensmittelüberwachungsbehörden tätig, sondern wirken lediglich bei der Überwachung mit. Sie sind nicht befugt, andere Entscheidungen als die eigentliche Überwachungsbehörde zu treffen oder den Sachverhalt eigenständig zu beurteilen. Demzufolge kann das Finanzgericht nur über die Rechtmäßigkeit des Handelns der Zollbehörden im Zusammenhang mit der ihrer Überwachung der Einfuhr von Lebensmitteln entscheiden, nicht aber über die zugrunde liegende Entscheidung der Überwachungsbehörden, Urteil des 4. Senats vom 24.4.2014, [4 K 78/13](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Die Bewilligung eines Verwahrungslagers kann mit der Auflage verbunden werden, die Wiederausfuhr von Waren in vorübergehender Verwahrung der Zollbehörde vorab mitzuteilen. Eine solche Auflage ist als zollbehördliche Entscheidung i. S. v. Art. 4 Nr. 5 ZK selbständig anfechtbar und der Bestandskraft fähig. Das Unterlassen der auflagentreuen Vorabmitteilung der Wiederausfuhr von Waren, die sich in vorübergehender Verwahrung befinden, führt zu ihrem Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung, Urteil des 4. Senats vom 17.6.2014, [4 K 268/11](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 120/14.

**Zollrecht:** Auf eine Klage auf Erlass von Zollabgaben nach Art. 239 ZK i.V.m. Art. 900 ZK-DVO hat der 4. Senat entschieden, dass Art. 900 Abs. 1 Buchst. b) ZK-DVO nur Fälle der Entziehung aus einem *Zollverfahren* betrifft. Eine entsprechende Anwendung der Bestimmung auf Fälle, in denen sich eine Ware - wie dies bei der vorübergehenden Verwahrung der Fall ist - zwar unter zollamtlicher Überwachung, nicht jedoch in einem Zollverfahren befindet, kommt nicht in Betracht. Weiter enthält die Entscheidung Ausführungen zum Vorliegen eines „besonderen Falles“ und der offensichtlichen Fahrlässigkeit i.S.v. Art. 239 Abs. 1 ZK i. V. m. Art. 899 Abs. 2 ZK-DVO, Urteil des 4. Senats vom 8.5.2014, [4 K 43/13](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Fälle, in denen sich die Verfehlung i. S. v. Art. 204 ZK auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt hat und damit ausnahmsweise keine Zollschuld entstanden ist, sind in Art. 859 ZK-DVO abschließend aufgezählt. Umstände, bei denen nach Art. 49 Abs. 2 ZK die Frist zur Zollanmeldung verlängert werden können, sind solche, die den Antragsteller in eine Lage bringen können, die im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, außergewöhnlich ist. Die Krankheit zweier Mitarbeiter einer mit drei Mitarbeitern besetzten Zollabteilung einer Spedition stellt, auch wenn in dieser Zeit wegen eines Neukunden ein erhöhtes Arbeitsaufkommen zu bewältigen war, keinen Umstand in diesem Sinne dar, Urteil des 4. Senats vom 3.7.2014, [4 K 125/13](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Der 4. Senat hat dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 260/2013 vom 18.03.2013 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1458/2007 eingeführten Antidumpingzolls auf Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus der Sozialistischen Republik Vietnam versandte nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas, ob als Ursprungserzeugnis Vietnams angemeldet oder nicht“ unwirksam, weil zum Zeitpunkt ihres Erlasses der mit der Verordnung (EG) Nr. 1458/2007 eingeführte Antidumpingzoll, dessen Ausweitung angeordnet werden sollte, bereits ausgelaufen war? Sofern Frage 1 verneint wird: 2. Ist die VO Nr. 260/2013 unwirksam, weil eine Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1458/2007 angeordneten Maßnahme nicht festzustellen ist? Beschluss des 4. Senats vom 17.6.2014, [4 K 88/13](#), Az. des EuGH C-371/14.

**Zollrecht:** Ein Antrag auf einstweiligen Erlass einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) ist unzulässig, den ein Wareneinführer deswegen stellt, weil in naher Zukunft der Erlass einer Einreihungsverordnung erwartet wird und er befürchtet, durch sie werde eine von ihm für falsch erachteten Einreihung der Ware durch das Hauptzollamt festgeschrieben, ist unzulässig, Beschluss des 4. Senats vom 3.6.2014, [4 V 93/14](#), rechtskräftig.

**Zollrecht, Insolvenzrecht:** In einem Verfahren wegen einer vZTA für ein Gerät, das Tinnitus-Erkrankten helfen soll, hat der 4. Senat entschieden, dass die Insolvenz des Klägers das Klageverfahren nicht nach § 240 ZPO unterbricht. Bei einer vZTA handelt es sich weder um einen Vermögenswert noch leitet sich der Anspruch auf ihre Erteilung aus einem vermögensrechtlichen Hauptanspruch o. ä. ab. Das gilt auch dann, wenn noch Einfuhrfälle im Hinblick auf die zu treffende Einreihung durch die vZTA offen gehalten werden. Eine Klage auf Aufhebung und Neuerteilung einer vZTA betrifft vielmehr einen originären Auskunftsanspruch gegenüber der Zollverwaltung. Da das Klageverfahren somit nicht die Insolvenzmasse betrifft, tritt der Insolvenzverwalter auch nicht an die Stelle des Klägers. Veräußert der Antragsteller während des Klageverfahrens seinen entsprechenden Geschäftsbereich, so verliert er seinen Anspruch auf Erteilung einer vZTA und es entfällt sein Rechtsschutzbedürfnis, Gerichtsbescheid des 4. Senats vom 14.7.2014, [4 K 10/12](#), rechtskräftig.

## Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) ab dem 1. Oktober 2014 seine Urteile und Beschlüsse, aber auch Ladungen, Hinweise u.ä. den Beteiligten ausschließlich über ihr „**Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)**“ zusendet oder, wenn sie noch kein EGVP haben, als Fax, soweit sie eine Fax-Anschlussnummer ausgewiesen haben? Nur wenn als Anlage zugleich weitere Dokumente, wie z.B. ein Schriftsatz des Verfahrensgegners oder Unterlagen etc., die das Gericht nicht selbst erstellt hat, zu übermitteln sind, wird die gesamte Sendung bis auf weiteres noch per Post verschickt.

... dass das Finanzgericht Hamburg in den ersten Oktobertagen mit seinem **modernisierten Internet-Auftritt** online gehen wird? Die grundlegende Änderung von Kommunikationsmustern und Layout bei „hamburg.de“ hat dazu geführt, dass die bisherige Website des Finanzgerichts nicht mehr adäquat dargestellt wird, aber zugleich neue Möglichkeiten für die Gestaltung eines frischen Erscheinungsbildes eröffnet. Das neue Layout orientiert sich vorrangig an den Bedürfnissen von Desktop-Nutzern. Gewisse Komforteinbußen bei der Anwahl über Smartphones und kleineren Tablets sind dabei unvermeidlich und werden uns hoffentlich nachgesehen. Die anstehende Harmonisierung unter den Gerichten wird auch zukünftig noch weitere Neuerungen und Anpassungen bringen.



... dass Herr **Matthias Tiemann** am 26. August 2012 zum **Vorsitzenden Richter am Finanzgericht** ernannt worden ist? Herr Tiemann gehört dem Finanzgericht Hamburg seit seinem Wechsel vom Landgericht Hamburg im Jahr 2003 an. Das Präsidium des Gerichts hat Herrn Tiemann den Vorsitz des 1. Senats übertragen. Herr Tiemann ist daneben weiterhin Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,  
E-Mail: [Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de).